

## **Oft nachgefragt – Ändert sich bei Ausstellung eines eRezeptes etwas an den Haftungs- und Sorgfaltspflichten?**

Die Ausstellung eines eRezeptes ändert nichts an den bekannten Haftungs- und Sorgfaltspflichten des Verordnenden.

Auch ein eRezept darf nur ausgestellt werden, wenn sich der Behandelnde von dem Zustand der oder des Versicherten überzeugt hat oder wenn der Zustand aus der laufenden Behandlung bekannt ist (Arzneimittel-Richtlinie § 8 Abs. 2).

Stellt sich der Patient bei Rezeptanforderung nicht selbst bei Ihnen vor, so liegt es in Ihrer Verantwortung zu prüfen, ob sich der Patient in einer Krankenhaus- oder Reha-Behandlung befindet. Bei einer telefonischen Rezeptanforderung durch den Patienten ist aktiv durch Ihre Praxis nachzufragen und die Antwort in der Akte zu dokumentieren oder sich schriftlich bestätigen zu lassen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Angehöriger persönlich in Ihrer Praxis vorstellig wird, eine ausreichende Dokumentation ist auch hier unumgänglich.

Verordnungen während eines vollstationären Klinikaufenthaltes oder bei Aufenthalt in einer Tagesklinik dürfen durch Sie nicht ausgestellt werden.

Bei Reha-Aufenthalten werden Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, die der Behandlung des Reha-Leidens dienen, nicht ambulant verordnet, diese sind von der Reha-Einrichtung zu stellen.

Bei der Verordnung von Dauermedikamenten oder von Medikamenten zur Behandlung einer akuten Erkrankung ist der Kostenträger entscheidend. Ist die gesetzliche Krankenkasse Kostenträger der Reha, sind diese Verordnungen ambulant möglich, bei der Rentenversicherung dagegen nicht.

Ihre Ansprechpartnerin: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778